

## Information zur Beistandschaft

Sie haben bei unserem Jugendamt eine Beistandschaft gem. §§ 1712 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Ihr Kind beantragt. Damit beauftragen Sie uns, Ihr Kind bei der Vaterschaftsfeststellung und/ oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Basisunterhalt und Mehrbedarfe – insbesondere Mehrbedarf für Besuch des Kindergartens) Ihres Kindes zu vertreten.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft **nicht** eingeschränkt. Im gerichtlichen Verfahren allerdings vertritt der Beistand Ihr Kind alleine. Hier ist Ihre Vertretungsbefugnis gesetzlich ausgeschlossen (§ 234 FamFG).

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur Klärung der Angelegenheit Ihres Kindes von Bedeutung sein können, sollten Sie dem Jugendamt zuleiten. Sofern Ihnen hinsichtlich des anderen Elternteils wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt werden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Wir bitten Sie, dem für Sie zuständigen Beistand alle Veränderungen

- Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung,
- des Sorgerechts für Ihr Kind,
- des Aufenthalts des Kindes, (wenn z.B. das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt wohnt)
- bei der Inanspruchnahme oder dem Wegfall von Sozialleistungen (z.B. Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss)
- des Einkommens des Kindes (z.B. Bezug einer Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus Vermögen)
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils an Sie direkt
- Zusammenleben mit dem anderen Elternteil
- Namensänderung Ihres Kindes

möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ihre Kooperation ist für uns wichtig, damit wir die Interessen Ihres Kindes erfolgreich vertreten können.

Wir sind stets bemüht, Sie in wichtige Entscheidungen einzubinden, bzw. Sie über wichtige Arbeitsschritte zu informieren.

Sie haben ihrerseits auch jederzeit die Möglichkeit, sich bei dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu informieren.

Sofern mit dem anderen Elternteil außergerichtlich keine Einigung zu Fragen der Abstammung oder des Unterhalts erreicht werden kann, vertreten wir Ihr Kind auch im gerichtlichen Verfahren beim Familiengericht oder beantragen die zwangsweise Vollstreckung der Unterhaltsforderungen.

Allerdings können bei der Einleitung von gerichtlichen Verfahren oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung Kosten entstehen. Ob Ihrem Kind Prozess- / Verfahrenskostenhilfe gewährt werden kann, richtet sich nach Ihren und den Einkommensverhältnissen Ihres Kindes. Über den Antrag entscheidet das Familiengericht. Es ist daher wichtig, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ihres Kindes umfassend darzulegen.

Das Gericht kann bis zu 4 Jahren nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens die wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Dabei ist es wichtig, dass Sie auf Anforderung des Gerichts reagieren, da ansonsten gewährte Verfahrenskostenhilfe im Nachhinein widerrufen werden kann.

Auch bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe können in einem gerichtlichen Verfahren außergerichtliche Kosten des Anwalts der Gegenseite entstehen, die mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss gegen Ihr Kind festgesetzt werden können.

Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird der Beistand mit Ihnen jedoch das Kostenrisiko besprechen.

Die Beistandschaft kann von Ihnen jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beendet werden. Sie endet automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes.

Sollten Sie in einen anderen Jugendamtsbereich umziehen, wird die Beistandschaft an das neu zuständige Jugendamt abgegeben.

Die Führung der Beistandschaft ist kostenfrei.

**Noch ein Hinweis zum Kindergeld:**

Sofern der andere Elternteil im Ausland arbeitet, kann dies aufgrund eines evtl. vorrangigen

Anspruchs auf Kinderzulage in dem jeweiligen Land dazu führen, dass Ihnen das deutsche Kindergeld nicht, oder nicht voll zusteht.

Um Rückforderungen zu vermeiden, sollten Sie Ihren Anspruch auf Kindergeld bei der Familienkasse überprüfen lassen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Obige Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift